

~~Einigung mit dem Protokoll~~

# Einigung mit dem Protokoll

über eine in Bern am 15 December 1860 abgehaltene Versammlung, bezugs Eröffnung der personisirten Handelsverträge in China und in Ost-Sibirien.

Über die Verhältnisse und die Stellung der Personisirten in den Türkei und in Persien, sowie vornehmlich auch in China und Japan gelangten in der letzten Session verschiedene Eingaben und Mittheilungen an die Bundesversammlung, die hauptsächlich dahin zielten, dass in jenen Ländern für eine gesicherte Handelsverträge, für wirkliche Personisirten der personisirten Handelsverträge gesorgt werden, sei es durch Abschluss von Handelsverträgen, sei es durch Aufstellung eines nationalen Repräsentation, oder Stellung der Personisirten unter den Besitz eines der grossen Handelsstädte.

Die Beschlüsse, Meinungen und Wünsche über diese Materie weisen in vielen der unparthiischen Punkte sehr von einander ab und es zeigte sich zugleich in mehreren Richtungen unwillige Theilnahme, sodass es der Bundesversammlung davon liegen müsste, diese Verhältnisse allseitig, von verschiedenen Seiten, beleuchtet zu lassen, und demnach sich ein Mittel zu bilden zu können.

Von Neuchâtel das Handels- und Zollvertragsmatters, General Bundesrat Kündel, bezieht zu diesem Zweck an obgenannten Orten eine Versammlung einzulassen Industriellen, die zugleich Mitglieder der Bundesversammlung sind, zusammen. - Es haben an denselben Theil genommen:

Von Genève Herr Herzog, von Aarau; Aimé Humbert, Präsident der Union horlogère, von Chaux-de-fonds; Peter Denny, von Schwanden; F. Beyer im Hof, von Schaffhausen; R. Raschle, von Mattwil u. S. S. Sutter, von Bülhel.

+ Es können bei dieser Versammlung werden auf andere Plätze im Orient besprochen werden für uns gelassen sind, indem diese Zusammenstellung sich nur auf Ost-Asien bezieht.



2.

In dem Entwurfsentwurf Keitel an dem in gedruckter Sprache dem Zweck  
 der Zusammenkunft; es folgt unmittelbar die besagte Meinungs-  
 pfändung über die einzufschlagenden Wege, sowie die neuen Vor-  
 gänge des Handels auszugehen besagten Besondereigkeiten heraus. Kommt,  
 hier kommt es auf die Bestimmungen des Art. 41. der Entwurfsfassung  
 für, laut welcher, bei Abschluss von Handelsverträgen mit nicht christlichen Völkern,  
 dem Ausgehenden in solchen nicht vollen Gegenstand in Bezug auf  
 die Kinderlosigkeit eingewöhnt werden können, einer Bestimmung,  
 und dem 1. 3. der Handelsvertrag mit Persien geschlossen sei. - *Podium* *Podium*  
 dann in anderen Ländern, namentlich in der Türkei und in China, die  
 nachherige viele Politik der Länder der Folge nicht eingewöhnt Ge-  
 schäftigung, oder die Verkäuflichkeit für jene Gegenstände nicht be-  
 reits besagten.

Es wird ferner eine Untersuchung der gegenwärtigen Lage der  
 Verhältnisse in der Türkei, in Persien, China und Japan, sowie die  
 die Besondere betreffen, weshalb und davon folgende Fragen geknüpft:

- 1.) Wie es in der Türkei, in Persien, China und Japan sich verhalten die Besondere, sowie die Besondere der Lage, das mit jenen Gegenständen, in den benannten Ländern nicht schon, gewisse Beziehungen zu knüpfen?
- 2.) Welche werden die Politik der Besondere der Beziehungen und ihrer Ausgehenden bei Eintritt von politischen Konflikten sein? Was werden stets noch auf den neuesten Stand und die Unter-  
 stützung eines der großen Mächte zu zählen?
- 3.) Wie können, wenn die neuen Wege befestigt werden sollen, die Besondere besichtigt werden, welche dem Abschluss von Kinderlosigkeitsverträgen mit nicht christlichen Völkern durch die Bestimmungen des Art. 41. der Entwurfsfassung ausgehen, sollen und welche Wege ist in dieser Beziehung anzuhalten?
- 4.) Wann handels- und Kinderlosigkeitsverträge mit nicht christlichen Völkern als vorteilhaft erkannt werden, mit welcher Vor-  
 setzung speziell werden dieselben einzuführen?

- 5.) Wird es nunmehr als eine Notwendigkeit erkannt, gegen  
 über von Japan von einem Besuche zurückzukehren, zum Zweck des  
 Abschlusses eines Handelsvertrages, im Sinne derjenigen, welche  
 die Vereinigten Staaten, England, Russland, Frankreich, Holland  
 und Portugal mit jenen Länder vereinbart haben und welche sind  
 die Gründe, die hauptsächlich hierfür sprechen?
- 6.) Sind die Verhandlungen es würdigerseits und im Besonderen  
 wissen Intendanten, daß die ~~delegation~~ ~~aus~~ ~~Constantinopel~~  
~~und~~ ~~den~~ ~~einigen~~ für Eröffnung von Konsulaten in China von  
 Nutzen gegeben werden?
- 7.) Hat die Verhandlung Rücksicht zu nehmen von den Wünschen zu  
 thun, auf welche Weise allfällige besser und vortheilhafter für den  
 Besitz der Personen und der personifizierten Intendanten in dem  
 Lande, nicht civilisirten Ländern gesorgt werden können?

Die Antwort wird hierüber eröffnet und folgende Notizen  
 gegeben:

Herrn Aimé Humbert.

Wie bekannt haben die Union-horlogère im Frühjahr 1859 eine  
 Expedition für personifizierten Handelsintendanten nach Ostasien abgeordnet,  
 die bis zur Insel Angkorvat vorzüglich auf China und Japan zielte. -  
 Haben die Nachrichten in jenen Ländern für und gegen die  
 Eröffnung zu entscheiden.

China. Was wurde China betreffen, so fand es nicht Besondere, daß  
 dort man von sehr bedeutenden personifizierten Handelsfürsten besessen, die  
 theils spezielle Gesellschaften betreiben, theils sich Spekulations- und  
 Kommissions-Unternehmungen in allen möglichen Arten wid-  
 men. Nunmehr liegt ein großer Theil des Handels Frankreichs  
 mit jenen Gegenden in den Händen von Personizierten, der diesen Art Ge-  
 schäfte dem französischen Charakter nicht zugesagen können. Sind  
 dieser Personifizierten (Vaucher frères) haben sich nicht so sehr  
 die Meinung genommen, daß für Frankreich sein Konsulat in Schanghai

verwandtschaften. Der Handel mit China im Allgemeinen jedoch  
 in den letzten 10. Jahren einen ungewöhnlichen Aufschwung ge-  
 nommen und die dort betriebenen geschäftlichen Unternehmungen  
 breiten sich auf fast alle Pünktchen.

Die Engländer haben in China nur ein einziges Konsulats-  
 amt. Dort bilden sich nach und nach neue englische Kolonien, so-  
 wohl durch ihre Handelsunternehmungen. Diese Niederlassungen  
 befinden sich meistens unter der Oberhoheit Englands, jedoch die  
 Malakka und andere Konsulate in denselben unterstehen die englische,  
 wie auch die englischen Konsulatsämtern Ostindien selbst. Die Errichtung  
 von geschäftlichen Konsulaten in diesen englischen Kolonien in China  
 scheitert nicht ohne weiteres hindernisse entgegen.

Obwohl von der Errichtung geschäftlicher Konsulate in China  
 verschiedene Vortheile erwartet werden dürfen, so sind die Nieder-  
 lassungen von Personen und die Ausdehnung der geschäftlichen Unter-  
 nehmungen in jenen Gegenden beförderlich zu werden, so sind gegenwärtig  
 die meisten nicht zu zweifeln, dass China sich in einem so raschen  
 Aufschwung befindet, dass derselbe nicht wenig davon beitragen wird zur  
 Entwicklung der Unternehmung zu gewärtigen sei.

Japan. Herr Humboldt geht über zu den Nachrichten in  
 Japan. Er erwähnt vorerst die Unterwerfung desselben seit 1856. Durch die  
 Vereinigten Staaten von Nordamerika, England, Russland, Frankreich,  
 Holland und in neuester Zeit durch Portugal mit Japan abgegeschlossen  
 von Unterwerfung. Durch denselben öffnet Japan den Augen der  
 Nationen einen neuen und wichtigen Markt und gestattet  
 denselben dort die Errichtung von Handels-Konzeptionen. Diese Kon-  
 zeptionen sind nicht geringe Wichtigkeit. Japan ist nämlich nicht nur ein  
 neues Markt für die verschiedensten Produkte fast jedes Landes. Es sind  
 Metalle, (namentlich Silber und Kupfer) Meerkostbarkeiten, Pfeffer, Reis,  
 Gänse etc. etc. bilden einen sehr fruchtbringenden Ausfuhrartikel; daneben  
 sind es einige Substanzen, z. B. Lakmus, Porzellan etc., die für  
 Europa werthvoll sind. Inzwischen finden mancher neue englische Industrie-  
 zweige.

„großes“ dort einen losen Markt, das jetzt schon bedient und zu-  
 vorerst werden kann, in der Zukunft aber noch einen europäischen  
 deutlichen Ausdehnung fähig ist. Hinzu kommt, dass die  
 Handelswege des Japaner nicht nur die, die Europa, ganz von  
 sich sind. Die Handelswege in Japan haben sich dort sehr erweitert, ist  
 nun freigelegt worden Handelswege nach China, nach Japan und  
 Europa kommen zu lassen, um welche Handelswege sich dort werden,  
 wie über freigelegt in ganz Ostasien, ein Handelsweg für die Welt.  
 Man kann sich vorstellen, welche Wichtigkeit dieses vorerwähnte  
 Handelsweg für die europäische Handel zu werden wird. Zu allem  
 dem hat Japan sich nicht nur die besten Vorkenntnisse von China  
 und bietet dort sehr die Kommunikation und den Handel mit  
 nach Ostasien. — Eine so wichtige Gelegenheit, sich nicht, welche Abzweigung  
 zu verschaffen, dass die Pflanzung nicht überlassen werden.

Man aber haben in Japan nur die europäischen Vorkenntnisse  
 Nationalität, die in den Handelswegen nach Japan; die Handelswege  
 sind geöffnet und müssen, wenn sie durch die Japaner werden  
 wollen, ihren Handelswegen freier werden lassen. In diesem  
 Lage befinden sich die Pflanzung. Ein großer Markt der aber die  
 Handelswege dort sehr, zu seinen Handelswegen werden, was  
 bekannt, haben nicht und werden die Pflanzung werden zu kö-  
 nen, ist sehr notwendig und notwendig ist vollkommen dort, dass  
 die Handelswege oft sein ganzes Gut werden müssen. Hinzu  
 wird jetzt für die Pflanzung die Nationalität zu werden, dürfen zu werden,  
 dass  
 ihren europäischen, sobald wie möglich, in Japan ebenfalls Zeit  
 nehmen. Ein Weg ist hinzu gegeben, dass die von den europäischen  
 Vorkenntnisse nehmen Zeit, mit den Pflanzung Kommunikation zu werden  
 kann, sobald wie einen Markt mit einem anderen Nationalität werden  
 sein werden. Dies hat mir wirklich seit dem ganzen von Portugal  
 bekannt. Die Handelswege für die Handelswegen können  
 somit sehr, mit bestimmten Ausblick auf Erfolg, werden werden  
 werden.

6.

Es ist ferner zu bemerken, daß das Zeitwort nicht davon persönlich  
 auf und aus dem Namen der Person zu entnehmen kann, als durch  
 den Abschluß eines förmlichen Vertrags. Dieser soll nur ein  
 Personenschein der Person nicht der Person selbst sein, die  
 ausfallen; in diesem Zeit jedoch werden diese Ansprüche aufrecht, zu  
 den englischen und amerikanischen Konsulaten öffentlich bekannt, in  
 dieser und anderen Angelegenheiten ist es demnach beizubehalten zu wollen.

Ein fernerer Motiv für das Eingehen in den Vertrag besteht  
 nicht darin, daß die fernerer Konsulaten in Japan sich die für  
 notwendige Lokalisationen bewilligen lassen muß, die werden Gasföhrer  
 befragen, nach dieser gemeinschaftlich werden können. Allen Grund und  
 Boden gegen die Angelegenheit und die nicht mit den Angelegenheiten  
 ihrer Nationen, mit denen sie in Vertragsverhältnissen steht, die  
 förmlichen Konsulaten.

Konstantin von Humbert findet auf die Notwendigkeit des Ab-  
 schlusses eines Handels- und Handelsvertrages mit Japan auf-  
 gehoben zu haben glaubt, bemerkt nur noch, daß diesem Abschluß  
 keine große Personenschein mehr entgegenstehen dürften, die die  
 Angelegenheiten bewilligen durch die Einwilligung des H. Dr. Lindau als  
 beauftragt zu betheiligen sein. Mit Rücksicht auf das nächste Angelegen-  
 heit, die, nach derartigen Verhandlung, von einigen Gasföhrern zu be-  
 halten sind, werden jedoch die Angelegenheiten der Konsulaten  
 nicht mehr sein.

Was demnach persönlich nach der Zustimmung des Art. 41. der  
 Grundverfassung betrafte, so sei darüber nur ein Hinweis, daß die  
 dieselben überlassen haben. Ein Hinweis über die Einwilligung auf Japan  
 gänzlich ohne zweifelhafte Entscheidung, der vorerst persönlich als Japan  
 werden sich in der Person nicht lassen werden, von daher also nicht  
 keine Ansprüche beizubehalten werden dürfen.

### Seine Nationalität Feer-Herzog.

China. Es versteht sich allem vorausgesetzt, dass der Vertrag Englands mit China nicht allein die Klausel, dass die darin zugewiesenen Handelsplätze in gleichem Masse allen andern Nationen zu Theil werden sollen, nicht bestätigen die einzig für die Befreiung von Unterwerfung sei.

Es scheint als das Beste, wenn die Befreiung in China unter der Befreiung der Kronkolonien betrachtet werden könnte, da die Befreiung nicht nur die Befreiung der Kolonien ist, und nicht mit jenen Kolonien keine Kollision der Interessen und keine Konflikte zu befürchten sind.

Japan. Auf dem Wege zum Abschluss eines Vertrags mit Japan, da man sich von der vorerwähnten Notwendigkeit überzeugt habe. Dies finden wir, dass dort die Befreiung ebenfalls unter der Befreiung der Nordamerikaner geschehen soll.

In Bezug auf die Bestimmungen des Art. 41. des Grundgesetzes findet man mit H. Humbert, dass dieselben keinen wesentlichen Einfluss gegen den Abschluss eines Vertrags bieten dürften.

Türkei. Da die Türkei fällt Seine Feer-Herzog vor, sollten die Befreiungen unter der Befreiung Frankreichs geschehen, da dessen Befreiung und Genüßbarkeit für unsere Handelsplätze von Nutzen wäre.

### Seine Nationalität P. Ferry.

Seine Ferry hat vorerst zu sagen, dass bisher von dem Grundgesetz besonders der Handelsvertrag der Befreiung im Ausland zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden sei und wünscht die Befreiung nicht, dass diese Befreiung geschehen werden möchte. Die Befreiung der Handelsverträge im Ausland, ganz besonders aber die Befreiung Ost-Asiens, haben in dem geschlossenen Vertrag die Befreiung der Befreiung nicht, die mit dem fünften Handelsvertrag von 1858

manögligen werden können. Das personifizische Handel im Ausland sei zu einem Markt erweitert, dessen Markterweiterung niemand mehr im Ausland sollte, und dieser Markt solle sich nach und nach über alle Umkreisläufe und Güter ausbreiten. Das die Personifizierung der Handelstätigkeit und der Markt bereits in der gegenwärtigen Weise mit dieser industriellen Markt Hand in Hand zu gehen, und zu beweisen, dass auch die Entwicklung und die Stellung der Personifizierung im Ausland sich haben und befestigen. - Hierfür sei es aber unbedingt notwendig, dass die Einbürgerung sich mehr als bisher mit diesen Angelegenheiten befähigen und deshalb größere Aufmerksamkeit zeigen. Die können dies nur so sein, wie sie es jetzt durch den Handelsvertrag zwischen der russischen Handelskammer zu einem großen Anteil der Tätigkeit der selben zugeworfen wurde. Das durch die hohen und hohen der großen Markterweiterung in der Zukunft sollte, der Handel und die Personifizierung der Personifizierung bewirkt zu werden.

Türkei. Bei den Angelegenheiten mit der Türkei werde sich von allem der Abgang eines Markterweiterungs fühlbar; durch Abschluss eines solchen könnte die Stellung der Personifizierung in der Türkei sich nicht nur gewinnen, ohne den bestehenden Zuständen Eintrag zu thun. - Man sollte deshalb die Kosten eines Gesandtschafts zu diesem Zweck nicht scheuen, dessen Aufgabe es wäre gleichzeitig sein zu lassen, die nötigen Einrichtungen für die Aufstellung von Handelskonsulaten an den Hauptplätzen der Türkei zu schaffen, z. B. in Konstantinopel, Smyrna, Aleppo, Beirut und Alexandria. - Diese Einrichtungen sind auch nicht, dass die Personifizierung in der Türkei durch die Personifizierung eines großen Marktes erweitert werden, was für die Nordamerika als ein einzigartiges sollte, dessen Existenz durch die Konflikte, durch die Konsulen anzunehmen werden.

Persien. Auch für Persien wünscht man die Aufstellung eines Gesandtschafts Konsulats und den Abschluss eines Markterweiterungsvertrages. Wie die Verhandlungen, findet man die Personifizierung in der Personifizierung

Handelsgesetz

A



Das Art. 41. der Bundesverfassung kein Hinderniß gegen den Ab-  
schluß von Handelsverträgen mit nicht christlichen Nationen. Es  
ist anzunehmen, daß die Bundesversammlung darüber entgegen-  
zu sein werden.

Englisch-ostindische Besitzungen. Auf in den englisch-ostindischen  
Besitzungen sollte bis zur jetzt keine Anwartsung. Die Anwartsung als notwendig  
sind in Bombay, Calcutta und Singapore, wo Handelskonsulate no-  
wendig sein sollten.

Holländische Colonien. Mit Holland müßte hiesige Regierung ebenfalls  
zu verfahren einen Handelsvertrag abzuschließen, wenn nicht in  
Hinblick auf die Notwendigkeit der Errichtung von Konsulaten in den  
holländisch-ostindischen Colonien, in Batavia und Macassar.

Philippinen. In Manila, der Hauptstadt der spanischen Insel Luzon,  
bestehen mehrere spanisch-asiatische Handelshäuser. Die Errichtung eines  
Konsulates in jener Stadt erscheint, gegenüber dem dort ansehnlichen  
bedeutenden spanisch-asiatischen Handelsverkehr, ein wichtiges Bedürfniß. -  
Ein Handelsvertrag mit Spanien, bei dem die allgemeinen spanisch-asiatischen  
Handels-Verhältnisse zu berücksichtigen sein würden, fällt  
hiesige Regierung für sehr wünschenswert.

China. In China fällt hiesige Regierung die Errichtung von Konsulaten  
in Canton und Schanghai für absolut nöthig und nicht unbedenklich,  
da mehrere vorstehende spanisch-asiatische Handelshäuser dort etablirt sind, gleichzei-  
tig glaubt man annehmen zu können, sich mit dem vorerwähnten Handel  
für Abnahme des Besatzungsverhältnisses zu verhandeln.

Siam, Cochinchina. Auf Siam und Cochinchina sei das Augen-  
merk der Regierung zu richten, da die Handelsbeziehungen nach je-  
dem Lande sich von Siam zu Siam ausbreiten.

Japan. Hiesige Nationalverwaltung scheint sich, im Bezug auf Japan,  
den Ansichten der Amerikaner vollständig zu. Da sie nur Einsicht in  
den Handel und zu verfahren unzulänglich die befürchtete Ausspaltung  
den nöthigen Vollmacht für den Abschluß eines Handelsvertrages. Als  
Vorzugsweise bezeichnet man ebenfalls die vorerwähnten Handelsländer für die

13

gründlichste, da sich die besondern Güter der Japanesen zu neu  
sonnen schienen.

Was im Allgemeinen die Rechte der Refuzionsverhältnisse be-  
trifft, so muss man sich, dass die Refuzionsverhältnisse sich unabhängig machen müs-  
sen die personlichen Refuzionen in allen Fällen ohne irgend einen  
Zwang gleichzustellen.

9. in der  
bezüglichen

Die Verhältnisse unserer Mittheilungen unterhalb davon zeigen jedoch  
noch ein allgemeines Bild über die verschiedenen Zustände der personlichen  
Refuzionen in Asien. Dies ziemlich zuverlässige  
Quelle habe nun erfahren, dass zur Zeit dieser Refuzionen jährlich ~~2~~ 2  
von circa 100 Millionen ~~überhaupt~~ <sup>ausgestoßen</sup> ~~aus~~ <sup>der</sup> ~~Welt~~ <sup>Welt</sup>, somit lassen sich  
dann schon die Missethaten zu dem, was man mit Bestimmtheit  
angenommen werden können, dasselbe werden sich in der Zukunft  
noch mehr zeigen.

Japan Kaiserlich Letter.

Japan Kaiser wird vorzüglich auf das Hindernisse der  
von ihm. Demnach untersuchen wir die Gründe der Kaiserlichen Verträge, in  
Bezug auf die konventionellen Verträge der Refuzionen im Ausland,  
möglichste Tätigkeit unterhalten. Es sei denn durch den Kaiserlichen  
Nacht allgemein gefühltes Hindernisse.

Japan. Auf Japan fällt der Beschluss nicht unbedeutend mit  
Japan für notwendig und dringend; man muss nicht davon nur befehl,  
sondern auch in dieser Richtung. - In der Kaiserlichen Verordnung  
Art. 41. der Kaiserlichen Verfassung steht es nicht hinderniß, dass  
man dieses.

China. Die Einwirkung von Konsulaten in China fällt Japan  
für unempfindlich und zeigt die Ansicht, dass, in Bezug auf  
des Refuzionsverhältnisse, die Konsulate selbst nicht speziell die personlichen  
Refuzionen anzusehen und die Refuzionen nicht die personlichen  
Verhältnisse werden sollen. In Konfliktsfällen werden die Konsulate

an diesen Besitz anzukommen. — Und nun umgibt Nordamerika als die  
 jüngste und wichtigste Markt. —

### Herrn Nationalrath Peyer im Hof.

Herrn Peyer unterzeichnet in dem vorliegenden Augenblicke 3.  
 republikanische Punkte, die Sorge über Gewährung eines Handelskontra-  
 ktes, die Sorge über abzuschließende Handelsverträge und dann die  
 Besetzungsverhältnisse.

Im Uebrigem auf die Konsulate sieht Herr Peyer sich vornehmlich die  
 Aufmerksamkeit des Bundesrathes vorzüglich auf die ferner Oben hin,  
 zuwenden, damit es das Notwendige werde. Er umgibt dabei auf  
 gewisse Weise bei der Wahl der Konsulatsstellen für die Konsulatsstellen.

Herrn Peyer glaubt, daß die Enttarnung im Uebrigem auf die ~~amerikanische~~  
~~in der Türkei~~, bei Aufstellung von Konsulaten <sup>in Ostindien</sup> ~~in Ostindien~~  
 eine Gesandtschaft, ohne Rücksicht darauf gegeben werden können, daß  
 unter dem Code Napoleon, dem Code de commerce de France, dem neuen  
 Handelsvertragsvertrag, z. B. die Gesandtschaft angenommen werden.

Im Art. 41. der Bundesverfassung publiket Herr Peyer kein Hinderniß  
 für Abschluß von Verträgen mit nicht christlichen Nationen. Es  
 lassen sich schon neue Sachen finden, die diese Beschränkung unpassend.

Er umgibt in diesem Sinne den Abschluß eines Handelsvertrags mit  
 Japan, weil sonst die Besetzung der Möglichkeit gewonnen sei, sich  
 dort niederzulassen und die Unternehmung der Gesellschaft in fremden  
 Ländern zu großen Entschädigungen und Verlusten im Gefolge haben.

Was die Besetzungsverhältnisse betreffen, so sei, nach meinem Vortheile,  
 gehalten, sehr anzusehen, für alle unter den personifizierten Kindern  
 wissenden, den Besitz der Manningtons Markt von Nordamerika vorzu-  
 ziehen, wobei Herr Peyer die Auffassung des H. Luter über die ver-  
 ringerde Stellung unterstützt, so nämlich, daß, da wo personifizierten Konsulate  
 bestehen, nur das Konsul benachteiligt sein soll, in anderen Fällen diesen  
 Besitz vorzuziehen. —

*P.*

## Ignaz Nationalwort Raschle.

Konf. der Verhandlungen und Verpflichtungen der Konf. für Ignaz Raschle kurz fassen. - Er erklärt sich im Allgemeinen mit den gegenwärtigen Ansichten einverstanden, unterstützt namentlich die Forderung von Konsulaten in Ost-Asien, und wünscht in nächster Linie ein besonderes Konsulat in Bezug auf Japan.

Vin. fernerit beabsichtigt die Sache selbst Ignaz Nationalwort Raschle mit Aufklärung von Missständen in Bezug auf die in der Diskussion be- rührten Konsulatsverhältnisse in Spanien und den kolonialen-ostindischen Kolonien, wobei letztere mit den kolonialen Angelegenheiten z. B. bereits Verhandlungen angeknüpft worden sind. - Zudem hat er ferner, dass bei dem Wahl des Konsulats die wichtigsten Punkte zu- rück zu sehen sind und keine Wahl vorgenommen werden soll, wenn dies von- zusehen ist ganz zu vermeiden. Wenn immer das Wahlrecht nicht ausfällt, so muss dies dem Nationalwort Raschle selbst vorbehalten werden.

Ignaz Nationalwort Raschle glaubt jedoch vornehmlich auf die zahl- reichen Besondereheiten aufmerksam machen zu sollen, welche für die Besondere, bei Abschluss von Handelsverträgen, sich ausgeben sollen. Namentlich sind es die von der Besondere zu bindenden Gegenstände, welche namentlich Entschlüsse notwendig machen, indem, ohne entsprechende Besondere der Staatsverträge, keine Gegenstände, können von Galanz zurückgesetzt werden können.

In Bezug auf die Besondere, bemerkt Ignaz Nationalwort Raschle, sei es allerdings notwendig, dass man sich über die in der Sache Galanz; namentlich auf das, weil von dem die französischen Angelegenheiten angeht, werden, diesen Besondere zu vermeiden, sondern die königliche Befehle abgeben, die französischen Gesandten in Mexico. Wenn sollte bei der Angelegenheit der verschiedenen Punkte gute Dispositionen zu fassen, allein ob dieselben sich geneigt finden lassen werden, so wird zu sagen, als die in der Besondere der Verhandlungen zu liegen

schauen, das sie noch sehr ungenügend.

Ignaz Bünderswalf Künzel wünscht selbstständig die Zustimmung,  
das die Bünderswalfen sich mit den ungenügenden Verhältnissen  
unzufrieden befähigen und wünschen von dem was sie in der Person  
Herrn Künzel.

(sign.) ~~S. M. Künzel.~~

( " ) ~~frei Herrzog.~~

( " ) ~~Anna Humbert~~

( " ) ~~P. Bering.~~

(-sign.) ~~Peyer im Hof.~~

( " ) ~~Raschle.~~

( " ) ~~S. S. Sutter.~~

~~Die Hauptkollisions:~~

(sign.) ~~A. Bertschinger.~~